

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- § 1 Mit der Hereinnahme des Angebotes entsteht mit dem Empfänger ein Maklervertrag. Dieser erklärt sich mit unseren Bedingungen einverstanden.
- § 2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Datenschutz. Untersetzend gilt die aktuelle Datenschutzerklärung unter www.deinhart-immobilien.de.
- § 3 Das Angebot ist nur für den Empfänger bestimmt, der bei Weitergabe an andere persönlich für unsere Provision haftet, auch wenn er Bevollmächtigter ist.
- § 4 Der Nachweis des angebotenen Objekts durch uns gilt als anerkannt, wenn nicht der Empfänger innerhalb von drei Tagen nach Angebot schriftlich nachweist, dass ihm das Objekt von anderer Seite schriftlich angeboten sei.
- § 5 Das Angebot ist freibleibend und unverbindlich. Irrtümer, Auslassungen und Zwischenverkauf bleiben vorbehalten. Unsere Angebotsangaben basieren auf uns erteilten Informationen Dritter. Für die Richtigkeit können wir keine Haftung übernehmen.
- § 6 Kommt auf den Empfänger ein anderes Geschäft (z.B. Kauf, Miete oder Pacht) zustande, so ist hierfür die ortsübliche Provision zu zahlen.
- § 7 Die Provision ist fällig und zahlbar mit Abschluss des notariellen Vertrages. Ein Provisionsanspruch entsteht für uns auch dann, wenn der Vertrag zu Bedingungen abgeschlossen wurde, die von unserem Angebot abweichen oder wenn der angestrebte wirtschaftliche Erfolg durch einen anderen Vertrag oder durch Zuschlag bei einer Zwangsersteigerung erreicht wird. Die Provision ist in allen Fällen vom Käufer, Erwerber des Rechts, Mieter oder Pächter zu zahlen.
- § 8 Kommt ein Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt zustande, der ursächlich aus dem Nachweis unseres Büros resultiert, so ist der Käufer auch dann provisionspflichtig.
- § 9 Der Erwerb des Grundstücks im Wege des Erbbaurechts oder der Erbpacht usw. steht einem Verkauf gleich.
- § 10 Unsere Firma darf auch für die Gegenseite tätig sein.
- § 11 Wird ein nachgewiesener oder vermittelter Vertrag rückgängig gemacht oder aufgehoben, wird unser Provisionsanspruch hiervon nicht berührt.
- § 12 Wird ein durch uns nachgewiesenes oder vermitteltes Objekt zunächst gemietet oder gepachtet, innerhalb von fünf Jahren danach gekauft, so ist die hierfür vereinbarte Provision zu zahlen, abzüglich der für den ersten Vertrag gezahlten Provision.
- § 13 Auch bei frei telefonisch (mündlich) bekanntgegebenen Objekten entsteht ein Maklervertrag mit Provisionspflicht.
- § 14 Nebenabreden bedürfen der Schriftform; auch mündliche oder telefonische Zusagen müssen zu Ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt werden.
- § 15 Bei Abschluss eines Vertrages ist unsere Firma hinzuzuziehen. Uns ist eine vollständige Abschrift des Vertrages zuzustellen.
- § 16 Wir berechnen die ortsübliche Provision, wenn sich aus dem vorstehenden Angebot nichts anderes ergibt.
- § 17 Bei Erwerb eines von uns angebotenen Objektes im Wege der Zwangsversteigerung entsteht die ortsübliche Provision.
- § 18 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein oder werden, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- § 19 Unsere Firma haftet in keiner Weise für die Finanzierung der von uns nachgewiesenen Objekte.
- § 20 Gerichtsstand Potsdam gilt als vereinbart.